

Nibelungen-Turngau Worms



Gausatzung

Neufassung vom 15. März 2009

Nibelungen-Turngau Worms e. V.

SATZUNG

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrungen
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Organe des Turngaus
- § 7 Gauturntag
- § 8 Gauhauptausschuss
- § 9 Gauvorstand
- § 10 Gaufinanzprüfer
- § 11 Gauturnrat
- § 12 Gauschiedsgericht
- § 13 Sonderausschüsse
- § 14 Gemeinnützigkeit
- § 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Nibelungen-Turngaues

§ 1

Zielsetzung

Die dem Nibelungen-Turngau Worms angeschlossenen Turnvereine und Turnabteilungen pflegen das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Allgemeines Turnen ist das vielseitige Angebot unter Einbeziehung aller sportlichen und fachlichen und musisch-kulturellen Aktivitäten des Deutschen Turner-Bundes für Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. Für den Nibelungen-Turngau Worms ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Turnen fördert den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert, den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Menschen. Daher versteht der Nibelungen-Turngau Worms es als seine Verpflichtung, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Der Nibelungen-Turngau Worms stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „**Nibelungen-Turngau Worms**“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter VR-372 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Worms.
- 2) Der Turngau ist Mitglied des Rhein Hessischen Turnerbundes und damit auch des Deutschen Turner-Bundes.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Nibelungen-Turngauer Worms sind die Vereine und Turnabteilungen, die diese Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft im Turngau muss beim Vorstand des Turngauer unter Vorlage der Vereinssatzung schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft im Nibelungen-Turngau Worms wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Rhein Hessischen Turnerbund beantragt. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
- 2) Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an das Gauschiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss von Seiten des Vereins
 - durch Auflösung des Vereins.
- 4) Der Austritt aus dem Nibelungen-Turngau ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens zwei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 4

Ehrungen

Für Ehrungen auf Verbandsebene (DTB, RhTB) ist die jeweilige Ehrungsordnung gültig. Für Gauehrungen gilt die Gauehrenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung, den Ordnungen des Nibelungen-Turngauer und den Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes ergeben. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Turngauer aktiven Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- 3) Sie haben das Recht, an Veranstaltungen des Nibelungen -Turngaues teilzunehmen.

§ 6

Organe des Turngaues

Die Organe des Turngaues sind:

- der Gauturntag
- der Gauhauptausschuss
- der Gauvorstand
- der Gauturnrat
- das Gauschiedsgericht

§ 7

Gauturntag

- 1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Nibelungen-Turngaues Worms. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - die Delegierten der Vereine bzw. der unter „Turnen“ gemeldeten Abteilungen
 - die Mitglieder des Gauhauptausschusses
 - die Gauehrentorstandsmitglieder
 - die Ehrenmitglieder des Turngaues

Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre in der Regel vor dem 30. April zusammen. Außerordentliche Gauturntage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereine und Abteilungen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- 2) Der Gauvorstand gibt mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag den Vereinen Tagungsort und Zeit mit der Tagesordnung schriftlich bekannt.
- 3) Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, sofern er keinen anderen Beschluss fasst.
- 4) Jedem Verein bzw. jeder unter „Turnen“ gemeldeten Abteilung eines Vereins steht für je angefangene 100 Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung ein Delegierter zu. Maßgebend hierfür ist die an den Rheinheßischen Turnerbund ordnungsgemäß und fristgerecht abgegebene Bestandsmeldung.
- 5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Dem Gauturntag obliegt es:
 - das Protokoll des letzten Gauturntages zu genehmigen
 - die Richtlinien für die Arbeit des Turngaues festzulegen
 - die Berichte des Gauvorsitzenden, des Gauoberturnwartes, des Gaukassenwartes und der Finanzprüfer entgegenzunehmen

- den Gauvorstand zu entlasten
 - die Mitglieder des Gauvorstandes sowie drei Finanzprüfer auf 4 Jahre zu wählen
 - über Anträge zu entscheiden, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Gauturntag schriftlich vorliegen müssen
 - über Annahme bzw. Ablehnung von Dringlichkeitsanträgen zu entscheiden
 - den Haushaltsplan für die beiden nächsten Folgejahre zu beschließen
 - Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
 - die Satzung zu ändern
 - die Gauehrenmitglieder und Gauehrenvorstandsmitglieder zu wählen
 - das Gauschiedsgericht zu wählen.
- 7) Der Gauvorsitzende oder der stellvertretende Gauvorsitzende leitet den Gauturntag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens 3 Monate nach dem Gauturntag auf der Homepage des Nibelungen-Turngaues zu veröffentlichen. Das Protokoll kann auf Antrag zugesandt werden. Zur Erleichterung der Protokollführung ist eine Sprachaufzeichnung zulässig.

§ 8

Gauhauptausschuss

- 1) Der Gauhauptausschuss ist nach dem Gauturntag das führende Organ. Ihn bilden:
 - der Gauvorstand und
 - der Gauturnrat.
- 2) Der Gauhauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig zu übersenden.
- 3) Dem Gauhauptausschuss obliegt es,
 - die verbandspolitischen und fachlichen Aufgaben zu verwalten
 - die Gaufachwarte zu wählen bzw. den Gauturnrat zu bestätigen
 - Ordnungen (Geschäftsordnung / Ehrenordnung etc.) zu beschließen
 - Sonderausschüsse zu bilden
 - weitere Aufgaben nach Bedarf zu übernehmen

§ 9

Gauvorstand

- 1) Den Gauvorstand bilden:
 - Gauvorsitzender
 - stellvertretende Gauvorsitzender
 - Gauoberturnwart
 - Gauschriftwart
 - Gaukassenwart

- Gauwart für Erwachsene
 - Gaujugendwart
 - Gaupressewart
 - Gaukulturwart
 - Gauehrenvorstandsmitglieder mit beratender Stimme
- 2) Die zu wählenden Mitglieder des Gauvorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Die Amtszeit des Gauvorsitzenden endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorsitzenden. Alle Ämter können von Frauen oder Männern übernommen werden. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jeweils nur ein Teil des Vorstandes auf dem ordentlichen Gauturntag zur Wahl an. Die Trennung der Amtsperioden mit der Abfolge der Gauturntage von zwei Jahren gilt für die Vorstandsteile
- Gauvorsitzender
 - Gauoberturnwart
 - Gaukassenwart
 - Gauwart für Erwachsene
- und
- stellvertretender Gauvorsitzender
 - Gauschriftwart
 - Gaujugendwart
 - Gaupressewart
 - Gaukulturwart.
- 3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ergänzt der Gauhauptausschuss durch Wahl den Gauvorstand für den Rest der Amtsperiode.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gauvorsitzende, der stellvertretende Gauvorsitzende und der Gaukassenwart.
- Zur gemeinsamen Vertretung des Nibelungen-Turngaves befugt sind:
- der Gauvorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Gauvorsitzenden
 - der Gauvorsitzende zusammen mit dem Gaukassenwart
 - der stellvertretende Gauvorsitzende zusammen mit dem Gaukassenwart.
- 5) Der Gauvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6) Der Gauoberturnwart leitet den gesamten Lehrgangs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen die zuständigen Fachwarte.
- 7) Der Gaukassenwart erstellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung und führt die Finanzgeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
- 8) Dem Gaujugendwart obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Turnerjugend.

- 9) Der Gauwart für Erwachsene vertritt die überfachlichen Belange und Interessen der erwachsenen Mitglieder.
- 10) Der Gaupressewart hält Verbindung zu den Medien. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Turngaues in geeigneter Weise unterrichtet wird.
- 11) Der Gaukulturwart unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung der Gauveranstaltungen und berät auf Wunsch die Vereine bei der Durchführung von Festen und Vereinsjubiläen.
- 12) Der Gauvorstand führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses durch und bereitet den Gauturntag und die Gauveranstaltungen vor.

§ 10

Gaufinanzprüfer

Diese dürfen nicht dem Gauhauptausschuss angehören. Einmalige Wiederwahl der tätigen Finanzprüfer ist möglich. Die Finanzprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller finanziellen Geschäftsvorfälle. Sie legen eigenständig die Prüftermine fest. Das Geschäftsjahr ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu prüfen. Sie erstatten dem Gauturntag einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung, die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Gauturnrat

- 1) Den Gauturnrat bilden:
 - Gauoberturnwart
 - Gauschriftwart
 - Gaukinderturnwart
 - Gaujugendturnwart
 - Gaufachwart für Erwachsene
 - Gaufachwart für Ältere
 - Gaufachwart für Leichtathletik
 - Gaufachwart für Gerätturnen
 - Gaukampfrichterwart Gerätturnen männlich
 - Gaukampfrichterwart Gerätturnen weiblich
 - Gaufachwart für Rhythmische Sportgymnastik
 - Gaukampfrichterwart Rhythmische Sportgymnastik
 - Gaufachwart für Wandern
 - Gaufachwart für Turnspiele
 - Gaufachwart für Musik und Spielmannswesen
 - Gauzeugwart
 - Gaufachwart für das Gerätturnabzeichen

- 2) Der Gauturnrat verwaltet die fachlichen Aufgaben der im Nibelungen-Turngau vertretenen Fachbereiche. Der Gauturnrat wird auf Vorschlag des Gauoberturnwartes für zwei Jahre vom Gauhauptausschuss bestätigt.

§ 12

Gauschiedsgericht

Das Gauschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Gauturntag auf vier Jahre gewählt und dürfen keinem anderen Gremium des Turngaues außer dem Gauturntag angehören. Das Gauschiedsgericht wählt unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Zu den Obliegenheiten des Gauschiedsgerichtes gehört die Schlichtung von Streitfällen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der DTB-Satzung, zurzeit § 20.

§ 13

Sonderausschüsse

Zur Betreuung besonderer Aufgabengebiete können vom Gauhauptausschuss oder vom Gauturntag Sonderausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss Mitglied des Hauptausschusses sein.

§ 14

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Nibelungen-Turngau Worms verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Mittel des Nibelungen-Turngaues Worms. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaues. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Änderung der Satzung und Auflösung des Nibelungen-Turngaues Worms

- 1) Diese Satzung kann nur durch den Gauturntag geändert werden. Anträge müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Auflösung des Turngaues kann nur von einem besonders zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 3) Im Falle der Auflösung des Turngaues wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Rhein Hessischen Turnerbund (RhTB) übergeben,

der es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Gebiet der seitherigen Mitgliedsvereine neu zu gründenden Turngau verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist der RhTB berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Ziele und Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Nibelungen-Turngaues Worms entfällt.

Die ursprüngliche Satzung des Nibelungen-Turngaues Worms wurde vom Gauturntag am 5. März 1967 in Mölsheim beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms erfolgte unter VR - 372 am 24. November 1967. Satzungsänderungen wurden vom Gauturntag am 13. April 1975 in Wachenheim, am 6. März 1991 in Worms-Leiselheim und am 15. März 2009 in Alsheim beschlossen.

Die Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz erfolgte am 2009.

.....

Margot Ihrig
Gauvorsitzende

.....

Michaela Kuttig
Gaukassenwartin

.....

Eva Wirth-Kunkel
stv. Gauvorsitzende

.....

Ursula Karlin
Gauschriftwartin